

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Satzung

**Bebauungsplan für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
Allgemeines Wohngebiet
„Theusdorf“ in Geithain
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a
BauGB**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. aktuellen rechtsgültigen Fassung i. V. m. §§ 4, 28/1 SächsGemO und § 2 Hauptsatzung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain am 20.07.2021 den Bebauungsplan für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen Allgemeines Wohngebiet „Theusdorf“ in Geithain im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung vom Juni 2020 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Das Plangebiet wird begrenzt
im Norden: Flurstücke 123/1, 54/1 (jeweils Teile) Gemarkung Theusdorf
im Osten: Flurstücke 201 Gemarkung Syhra
im Süden: Flurstücke 122/5, 122/6, 122/7, 119/7 Gemarkung Theusdorf
im Westen: Flurstücke 1/1, 3 (Teile) Gemarkung Theusdorf.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planzeichnung und Textteil mit grünordnerischen Festsetzungen vom Juni 2020, redaktionell geändert Juni 2021
2. Begründung vom Juni 2020, redaktionell geändert Juni 2021
3. Grünordnungsplan mit Panzeichnung und Textteil vom Juni 2020, redaktionell geändert Juni 2021

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 SächsBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10/3 BauGB in Kraft.

Geithain, den 20.07.2021


Rudolph
Oberbürgermeister



Hinweis zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Rudolph
Oberbürgermeister



Beschluss-Nr. 179/26/2021

Die Veräußerung der Flurstücke 198/7, 199/2 und 199/4 der Gemarkung Narsdorf, mit einer Größe von 2005 m², gelegen an der westlichen Seite des Bebauungsgebietes „Am alten Sandweg“ in der Ortschaft Narsdorf, an den Betreiber der Kläranlage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stadträte: 18+ 1
Stimmberechtigte: 13+1
Dagegen: 0

Anwesende 13+1
Dafür-Stimmen: 14
Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 180/26/2021

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Südhang“ in Geithain nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB wird in der Fassung vom 15.01.2021, zuletzt geändert am 06.07.2021, nach § 10/1 BauGB i. d. aktuellen rechtsgültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stadträte: 18+ 1
Stimmberechtigte: 13+1
Dagegen: 0

Anwesende 13+1
Dafür-Stimmen: 14
Enthaltungen: 0